

gadeordnung zu erarbeiten. Inhalt der Brigadeordnung sollten Festlegungen über die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Brigade, ihre Struktur, die Organisation ihrer Tätigkeit, die Aufgaben und Kompetenzen der Brigadeversammlung, des Brigaderates und des Brigadeleiters als Einzelleiter der Brigade im Arbeitsprozeß sein. Außerdem könnten Festlegungen zu den Grundsätzen der Brigadeplanung, der Brigadeverträge, der Wettbewerbsführung aufgenommen werden. Ob eine solche Regelung erforderlich ist, entscheiden die LPGs selbst. Unsere Untersuchungen haben gezeigt, daß die klare Bestimmung von Rechten und Pflichten die Verantwortung der Brigaden erhöht, ihr kollektives Interesse fördert und letztendlich die Bindung an das Gesamtkollektiv festigt.

Brigadeversammlungen und Brigaderäte sind stärker zur Durchsetzung der genossenschaftlichen Demokratie zu nutzen. Von ihnen müssen mehr Impulse und Initiativen ausgehen. Wenn der Genossenschaftsbauer in diesen Gremien unmittelbar über wesentliche Belange der Brigade mitentscheiden kann, wird er stärker motiviert, selbst aktiv in der Produktion, an der Leitung der LPG und bei der Mehrung des genossenschaftlichen Eigentums mitzuwirken. Es ist u. E. durchaus möglich, den Kreis der Fragen, über den die Brigadeversammlung entscheidet, bereits durch eine auf den derzeitigen Rechtsvorschriften basierende eigenverantwortliche Entscheidung der LPG zu bestimmen.⁰

In gleicher Weise wäre die rechtliche Stellung der Brigaderäte zu durchdenken (Ziff. 71 Abs. 2 MSt LPG [P] bzw. [T]). Sie werden von der Brigadeversammlung gewählt und unterstützen den Leiter in seiner Tätigkeit (Ziff. 70 MBO LPG [P] bzw. [T]). Würden der Brigadeversammlung bestimmte Entscheidungsrechte übertragen, könnten in gleicher Weise die Brigaderäte über ihre bisher ausschließlich beratende Funk-

tion hinauswachsen. Es ist z. B. interessant, daß in den LPGs nicht in jedem Fall der Brigadeleiter den Brigaderat leitet, obwohl er dessen Mitglied ist. Die Erfahrung zeigt, daß die demokratische Mitwirkung dadurch sogar aktiviert wurde. Die Bildung der Brigaderäte hängt häufig nur vom Bedürfnis des Einzelleiters ab, ob er sich von einem Kollektiv beraten lassen will oder nicht. Vielfach wurde festgestellt, daß keine neuen demokratischen Formen gebraucht werden, sondern die bereits vorhandenen mit Leben erfüllt werden müssen. Das setzt voraus, daß alle existierenden demokratischen Formen genutzt werden, um Initiativen zu fördern, Mitwirkung zu stimulieren und die Genossenschaftsbauern zu motivieren, weiter auf genossenschaftliche Entscheidungen realen Einfluß zu nehmen.

Das soll keineswegs die rechtliche Stellung des Brigadeleiters als Einzelleiter im Arbeitsprozeß mindern. Sie ist gleichermaßen wie die Formen kollektiver Leitung in der LPG zu festigen. Die Qualifizierung der Einzelleiter ist eine ständige Aufgabe, die die LPG zu erfüllen hat. Es ist notwendig, daß die Brigadeleiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Rechtskenntnisse verfügen und ihnen alle genossenschaftlichen Dokumente (Statut, Betriebsordnung u. ä.) zur Verfügung stehen. Das unterstreicht die Forderung an die Juristen, die LPGs bei dieser Qualifizierung zu unterstützen und im Rahmen der URANIA, der VdJ oder auch in Zusammenarbeit mit der Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft der DDR die mittleren Leitungskader der LPGs gezielt zu rechtlichen Fragen zu schulen und die Rechtsarbeit in den LPGs weiter zu verbessern.⁹

⁹ R. Arlt G. Rosenau, „Sozialistische Betriebswirtschaft der LPG und Agrarrecht“, Kooperation 1988, Heft 6, S. 280.

Rechtsprechung bei Körperverletzungsdelikten

Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Die Gerichte tragen durch ihre Rechtsprechung wirksam dazu bei, Ordnung und Sicherheit durchzusetzen und Verfassungsrechte, wie die Unantastbarkeit der Persönlichkeit, der Freiheit und Würde des Menschen zu schützen. Die Rechtsprechung ist Bestandteil der umfassenden staatlichen und gesellschaftlichen Garantie, daß die Bürger unseres Landes in sozialer Geborgenheit ihre verfassungsmäßigen Grundrechte, ihre persönlichen Rechte und Freiheiten wahrnehmen können.

Die 3. Plenartagung des Obersten Gerichts hatte am 13. Mai 1987 für die Rechtsprechung bei vorsätzlichen Körperverletzungen weitreichende Orientierungen gegeben. Sie sind darauf gerichtet, die Erscheinungen und Auswirkungen dieser Kriminalität in unserer Gesellschaft richtig zu bewerten. Maßstab für diese Wertung ist der gesellschaftlich berechnete Anspruch auf Geborgenheit und Gesetzmäßigkeit sowie das berechnete Vertrauen der Bürger darauf, daß dies in unserem Staat auch garantiert wird. Dieser wichtige Ausgangspunkt für die Rechtsprechung bei der Bekämpfung von vorsätzlichen Angriffen auf die Gesundheit der Bürger schließt differenziertes Reagieren bei der Anwendung der verschiedenen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ein. Das Präsidium des Obersten Gerichts wertete die Rechtsprechung auf diesem Gebiet aus und prüfte dabei, wie die Orientierungen der 3. Plenartagung in der Praxis umgesetzt wurden. Vorausgegangen waren Beratungen mit Richtern von Bezirksgerichten und Kreisgerichten, Auswertungen von Kassationsanregungen der Bürger an das Oberste Gericht sowie Analysen der Bezirksgerichte zu dieser speziellen Rechtsprechung.

Die Bezirksgerichte haben die Orientierung der 3. Plenartagung über die erste Auswertung hinaus in vielfältiger Weise zum Gegenstand ihrer Leitungstätigkeit gemacht. Die erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen entsprechen überwiegend den erhobenen Forderungen zur Gestaltung der Rechtsprechung. Das bezieht sich sowohl auf die Sachaufklärung und die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als auch auf die Strafzumessung.

In der Anleitung durch die Bezirksgerichte und in den Entscheidungen wird das Anliegen sichtbar, mit der Rechtsprechung auf diesem Gebiet zur Verwirklichung von Men-

schenrechten beizutragen, indem der Forderung nach Rechtssicherheit, Geborgenheit und Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit differenziert, aber nachhaltig Rechnung getragen wird.

Sachaufklärung und Feststellung der Motive der Tatbegehung

Bei der Sachaufklärung beachten die Gerichte, daß ihr die in der bisherigen und in der neuen Beweisrichtlinie des Plenums des Obersten Gerichts vom 15. Juni 1988 enthaltenen Maßstäbe zugrunde zu legen sind.

Um die Qualität der Rechtsprechung weiter zu erhöhen, ist u. a. folgenden Problemen größere Bedeutung beizumessen:

Das Ausmaß der Gesundheitsschädigung und ihrer spezifischen Folgen ist stets exakt festzustellen. Das betrifft z. B. eventuelle Dauerschäden, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und den Umfang stationärer Behandlung. Neben der Erstbeurteilung durch die dringliche medizinische Hilfe (DMH) und/oder den Feststellungen des zuerst behandelnden Arztes gehört es u. U. dazu, sachverständige Zeugen zu hören oder weitere ärztliche Stellungnahmen anzufordern, um den Krankheitsverlauf richtig beurteilen zu können. Derartige Aufklärungen sind u. a. auch für die Abgrenzung zur schweren Körperverletzung gemäß § 116 StGB notwendig.

Zur Feststellung der Voraussetzungen einer schweren Körperverletzung ist genau zu prüfen, ob Folgen i. S. des § 116 StGB, insbesondere bei entstandenen Hämatomen, eingetreten sind. Da derartige Auswirkungen beim Geschädigten zum¹²

¹ Vgl. Materialien der 3. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung der Gerichte zum Schutz der Gesundheit der Bürger als Ausdruck der Verwirklichung der Menschenrechte vom 13. Mai 1987. OG-Informationen 1987, Nr. 3, S. 3ff.; G. Körner, „Strafrechtsprechung zum Schutz der Gesundheit der Bürger“, NJ 1987, Heft 7, S. 258 ff.

² Vgl. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 15. Juni 1988 (GBl. I Nr. 15 S. 171; NJ 1988, Heft 8, S. 315); G. Körner R. Schröder, „Gerichtliche Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im Strafprozeß“, NJ 1988, Heft 8, S. 310 ff.